

Seiner Friedrich von Gottes Gnaden König von Preussen &c.

Ihn sein und seinen fürwahr zu wissen; Wohlgegnung soll der Commerzien-Rath Joseph Christian Ludwig zu Mittelwalde bey Uns eingekommen und aller-
 unterstänigst vorgeschaltet, daß ihm zu vorst. besagter Zeichnung als Linnemanns Negocii eine eigene Wapen-Mangel um so nöthiger sey, als die Herstellung seiner Ei-
 gensinnig sehr schwerer Mangel mit vielen Kosten und Zeit verlohrt werden würde, um es unter seiner eigenen Aufsicht der Natur eine geschicktere, besser und
 ersprießlicher appetit zu geben im Stande sey, weshalb ihm deshalb eine eigene Allerhöchste Concession zu Anlegung einer Wapen-Mangel auf seinem Eigenthum
 zu Lauterbach submisst Anweisung gegeben. Wenn ihm diese sein Verlangen mit Aufheben der die Aufhebung und Verbesserung der Wapen-Mangel =
 Darnach Linnemanns Land-Kataster-Verzeichniß übereinstimmt, und die dieser seinen allerniedrigsten Preis mit Allerhöchster Befehlstellung zu deferieren be-
 stehen; Als werden die fürwahr dem Rath Joseph Christian Ludwig in gebotener Concession zu Anlegung einer Wapen-
 Mangel auf seinem Eigenthum zu Lauterbach vorgeschaltet, daß er solch einer vorzüglich der appetit seiner eigenen Natur, und so lange er für damit fruchtbarlich zu
 beschaffen im Stande ist, er eine jedesmal von Fall, wenn die Vertheilung nicht wegen der Zeit-Verhältnisse nicht anders Verfahren selber so geschicklich geben sollte, daß
 er die Wapen-Mangel mit seiner eigenen Natur nicht gering beschaffen könne, ihn vor dem Preis setzen und völlig unversetzt sein soll, auch für andere Negocianten
 der appetit ihrer Linnemanns und geschickter seiner Wapen-Mangel beschaffen zu lassen. Wir befehlen demnach sämtlichen Wapen-Mangel-Instanzen,
 besonders aber Wapen-Bevollmächtigten Königs- und Domainen-Linnemanns in Preussen, von Impetranten bey gegenwärtiger ihm an Allerhöchster
 Gnade ertheilten und auf alle seine Linnemanns gültigen Concession geschicklich zu setzen, und in seinen Wapen-Mangel-Verfahren bey Annehmung Einspruch
 Anzuwenden und zu lassen.
 Zu Vollendung dieses haben Wir vorstehende Concession schriftlich anzuordnen und mit Unserem Königlichem Aufsehl bekräftigen lassen.

6548
 1856

Concessio
 des von Commerzien-Rath
 Joseph Christian Ludwig
 zu Mittelwalde
 zur Anlegung einer Wapen-Mangel bey
 seinem Eigenthum zu Lauterbach.